

2.5.3 Brustchirurgie

Medizinische Grundlagen und Fragestellungen zur Brustchirurgie differieren bei Mann-zu-Frau gegenüber Frau-zu-Mann Transsexualismus, so dass die Voraussetzungen gesondert darzulegen sind.

Mann-zu-Frau: operativer Brustaufbau

In der Regel führt die gegengeschlechtliche Hormonersatztherapie zu einer ausreichenden Entwicklung einer weiblichen Brust, so dass ein operativer Brustaufbau entsprechend selten indiziert ist. Mitunter kommt es nach der mit der operativen Genitalangleichung einhergehenden Entfernung der Hoden zu einem nochmaligen Wachstumsschub. Grundsätzlich sind in der Begutachtung vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Mann-zu-Frau Transsexuellen die gleichen sozialmedizinischen Kriterien wie bei biologischen Frauen maßgeblich.

Ein Brustaufbau kommt nur bei Vorliegen eines auf den unbefangenen Betrachter deutlich entstellend wirkenden Erscheinungsbildes in Betracht (siehe Kapitel 2.4.2):

- Agenesie der Brust oder vergleichbares Bild,
- entstellende Asymmetrie.

Eine Entstellung liegt vor, wenn Versicherte objektiv an einer körperlichen Auffälligkeit von so beachtlicher Erheblichkeit leiden, dass sie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gefährdet.

Folgende Voraussetzungen sind wesentlich:

1. Die Diagnose wurde durch einen Psychiater / Psychotherapeuten anhand der diagnostischen Kriterien überprüft und gesichert.
2. Komorbiditäten (insbesondere psychische) sind ausreichend stabilisiert bzw. ausgeschlossen.
3. Die Behandlung beim Psychiater / Psychotherapeuten wurde nachweisbar in ausreichender Intensität und Dauer durchgeführt (in der Regel mindestens 18 Monate) und der Therapeut ist zu dem klinisch begründeten Urteil gekommen, dass die genannten Ziele der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung erreicht sind.
4. Der Patient hat das Leben in der gewünschten Geschlechtsrolle erprobt (Alltagstest in der Regel mindestens 18 Monate).
5. Die gegengeschlechtliche Hormonersatztherapie wurde in ausreichender Intensität und Dauer durchgeführt (in der Regel mindestens 24 Monate). Sollte eine Hormonbehandlung aus medizinischen Gründen medizinisch kontraindiziert sein, sind die Kontraindikationen im Gutachten darzulegen.
6. Ein krankheitswertiger Leidensdruck liegt vor.
7. Voraussetzungen und Prognose für die geplante Brustformkorrektur sind positiv. Hierzu gehören insbesondere auch Abwägung von Kontraindikationen und der Nachweis, dass der / die Versicherte über Nebenwirkungen und Risiken der Operation umfassend aufgeklärt ist.

Grundsätzlich sollte bereits eine operative Genitalangleichung erfolgt sein. Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss unter Hinweis auf medizinische Sachverhalte gutachtlich begründet sein.